LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/7404
zu Drucksache 18/7239
06. 09. 2023

Antwort

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/7239 –

„Floating-PV“ auf rheinland-pfälzischen Gewässern

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/7239 –** vom 15. August 2023 hat folgenden Wortlaut:

Bei „Floating-PV“ werden Photovoltaik-Anlagen schwimmend auf Gewässern installiert, in Deutschland dürfen hierzu laut § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausschließlich künstliche Gewässer, beispielsweise Baggerseen und Kiesgruben, genutzt werden. Vorteile sind hierbei etwa die geringe bis nicht vorhandene Verschattung sowie die Nutzung von Flächen, die keine konkurrierende (etwa landwirtschaftliche) Nutzung haben.
Jedoch müssen die Anlagen laut WHG mindestens 40 Meter Abstand zum Ufer aufweisen und dürfen höchstens 15 Prozent der Gewässeroberfläche bedecken. Dies schränkt die Zahl der nutzbaren Gewässer erheblich ein und verhindert den Bau größerer und damit ökonomisch effizienterer Anlagen. Der bayerische Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger (FW) hatte in einem Interview am 10. August vorgeschlagen, den Mindestabstand zum Ufer auf 15 Meter zu verringern und die Maximalfläche auf 50 Prozent zu erhöhen.
Im Juli vergangenen Jahres hatte der Abgeordnete Martin Brandl (CDU) bereits die Landesregierung bezüglich der Perspektiven von „Floating-PV“ in Rheinland-Pfalz befragt, hier konnte die Landesregierung jedoch noch keine konkreten Zahlen nennen. Als unzureichend erforscht wurden bisher die ökologischen Auswirkungen genannt.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie schätzt die Landesregierung die ökologischen Auswirkungen von „Floating-PV“ nach aktuellem Kenntnisstand ein?
2. Wie viele Gewässer in Rheinland-Pfalz werden derzeit schon für „Floating-PV“ genutzt (tabellarisch aufgeschlüsselt nach Größe der Gewässer und Nennleistung der Anlagen)?
3. Welche Bedingungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand für den wirtschaftlichen Betrieb einer „Floating-PV“-Anlage notwendig (Gewässergröße und sonstige Bedingungen)?
4. Wie viele Gewässer gibt es in Rheinland-Pfalz, für die nach den Bedingungen aus Frage 3 eine Anlage infrage käme (aufgeschlüsselt nach Art und Größe des Gewässers)?
5. Wie viele zusätzliche Gewässer gibt es in Rheinland-Pfalz, für die ein Anlage infrage käme, wenn der Mindestabstand zum Ufer auf 15 Meter abgesenkt würde (aufgeschlüsselt nach Art und Größe des Gewässers)?
6. Wie fördert die Landesregierung „Floating-PV“ in Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. September 2023

18/7404
06-09-2023

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
http://www.mkuem.rlp.de

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

5. September 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)

„Floating-PV“ auf rheinland-pfälzischen Gewässern

- Drucksache 18/7239 -

Vorbemerkung:

Grundsätzlich befürwortet die Landesregierung die Öffnung der Flächenkulisse für Floating-PV-Anlagen auf künstliche und erheblich veränderte Gewässer. Die Regelung des § 36 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz ist erst seit 1. Januar 2023 in Kraft. Der darin gesetzlich vorgesehene Mindestabstand zum Ufer sowie die für eine Überdeckung zulässige Maximalfläche ist der Tatsache geschuldet, dass entsprechende Erfahrungen mit den langfristigen Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen auf die Gewässerökologie noch nicht vorliegen und der Gesetzgeber daher eine zurückhaltende Regelung für sinnvoll hielt. Auch in Rheinland-Pfalz existieren erst wenige Anlagen mit Betriebszeiten von wenigen Monaten, sodass auch hier noch keine hinreichenden Erfahrungen zu den Auswirkungen insbesondere auf Sauerstoffhaushalt, Temperaturen und Schichtungsverhalten vorliegen.

Verkehrsanbindung
Ⓗ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/7239 des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gewässerökologischen Auswirkungen von schwimmenden PV-Anlagen sind noch wenig untersucht. Ergänzend wird auf die Antwort der Frage 4 der Antwortdrucksache 18/4091 auf die Kleine Anfrage Drucksache 18/3774 sowie die Vorbemerkungen verwiesen. Der Landesregierung liegen keine Analysen bezüglich des unterbreiteten Vorschlags zur Verringerung der Uferabstände vor.

Zu Frage 2:

Derzeit werden zwei Gewässer in Rheinland-Pfalz für Floating-PV-Anlagen genutzt:

- Baggersee Fa. Pfadt in Leimersheim (ca. 340.000 m² Gewässerfläche) mit einer Anlagenleistung von knapp 1.500 kWp, die anhand von zwei Bauabschnitten mit jeweils rund 740 kWp realisiert wurde und
- Baggersee Drecklache in Waldsee (ca. 94.000 m² Gewässerfläche) mit zwei Anlagen mit je 750 kWp.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Bedingungen eines wirtschaftlichen Betriebes, wie die entsprechend notwendige Mindestgröße der Anlage im Verhältnis zu aktuellen Marktpreisen, hängt vor allem von den Geschäftsmodellen der Anlage ab und ist somit projektspezifisch. Die entsprechende Entscheidung trifft der Betreiber der Anlage im Einzelfall. Daher ist auch keine Beurteilung möglich, welche Gewässer allein aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die Einrichtung einer Floating-PV-Anlage geeignet wären.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich besteht für den in das öffentliche Stromnetz eingespeisten Strom von Floating-PV-Anlagen ein Zahlungsanspruch nach den bundesgesetzlichen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) als sogenannte „besondere Solaranlage“. Das Doppelvermarktungsverbot des § 80 EEG regelt, dass die Vergütung aus dem EEG nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn eine andere Förderung gewährt wird.

Im Rahmen des Projekts zur energetischen Optimierung des Betriebs der Wassergewinnung an der Steinbachtalsperre durch den Wasserzweckverband im Landkreis Birkenfeld ist auch der Bau einer Floating-PV-Anlage mit rund 400 kWp geplant, die außerhalb des EEG ausschließlich der betrieblichen Eigenstromversorgung dienen soll. Das Projekt wird im Rahmen der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (FöRiWWV) anteilig gefördert.

gez.

Katrin Eder